

Newsletter Spezial

Forderungsmanagement und Zahlungsmoral

10. November 2015

I.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Forderungen aus Verträgen. Dazu gehören beispielsweise Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge oder ähnliche Rechtsbeziehungen, an denen zumindest zwei Partner beteiligt sind.

Anderweitige Ansprüche, z. B. aus unerlaubter Handlung (Schadenersatz aus Verkehrsunfall) oder gesetzliche Unterhaltspflichten (Ehe, Verwandtschaft) werden nicht behandelt.

Bei Verträgen zwischen zumindest zwei Partnern entsteht ein Leistungsaustausch:

Der Erwerber eines Pkw erhält das Fahrzeug und hat als Gegenleistung den Kaufpreis zu erbringen. Der Auftraggeber eines Werkvertrags erhält das hergestellte Werk und hat als Gegenleistung den Werklohn zu erbringen. Der Mieter erhält die Nutzung des Mietobjektes und hat als Gegenleistung die Miete zu bezahlen.

In all diesen Fällen hat ein Vertragspartner vorzuleisten, z. B. den Kaufgegenstand zu übereignen, das vertragsgemäße Werk herzustellen, das Mietobjekt zur Verfügung zu stellen.

Der andere Vertragspartner ist zur Gegenleistung (Zahlung) verpflichtet, sobald der erste Vertragspartner seine Leistung erbracht hat.

Störungen im Geschäftsverkehr treten immer dann auf, wenn ein Vertragspartner seine Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbringt und dann der andere Vertragspartner die Gegenleistung (Zahlung) nicht erbringt.

Der zuerst Leistende weiß in der Regel, dass er seine Leistung erbracht hat und nun die Gegenleistung kommen müsste. Ist dies nicht der Fall, wird gemahnt und – nach mehreren erfolglosen Mahnungen – ein Anwalt konsultiert. Der Gläubiger kommt schon mit einer gewissen Empörung und einem „dicken Hals“ zum Anwalt. Seit er seine Leistung erbracht hat, reagiert der Schuldner überhaupt nicht oder mit irgendwelchen läppischen Ausreden/Ausflüchten. Es sind schon Wochen oder auch Monate ins Land gegangen und nun muss ganz schnell etwas geschehen.

Der Anwalt wird zunächst überprüfen, ob die formalen Voraussetzungen für den vom Gläubiger verfolgten Anspruch vorliegen. Wenn z. B. der vertraglich vereinbarte neue TÜV bei der Übergabe eines Fahrzeuges fehlte, dann wird der Kaufpreisanspruch nicht fällig, auch wenn der Gläubiger

mehrfach gemahnt hat. Wenn eine vertragsgemäße und VOB-gemäße Schlussrechnung fehlt, dann wird der Werklohnanspruch nicht fällig, auch wenn der Unternehmer mehrfach gemahnt hat. Wenn das Mietobjekt vertragsgemäß (voll-ständig renoviert) sein sollte bei der Übergabe des Mietobjekts, dann reicht die einfache Schlüsselübergabe nicht aus.

Der Anwalt wird weiter prüfen (müssen), ob der Schuldner in der Vorkorrespondenz bereits forderungshemmende oder gar forderungsvernichtende Einreden (Einwände) vorgetragen hat. Kann z. B. der Verkäufer beim Versandhandel nicht nachweisen, dass der Käufer die Ware erhalten hat, dann besteht kein Kaufpreisanspruch. Eine davon abweichende Fiktion lässt sich – jedenfalls mit Verbrauchern – auch nicht durch AGB herstellen. Hat sich der Auftraggeber geweigert, das Werk abzunehmen und hat diese Ablehnung entsprechend begründet, dann hilft auch die schönste Schlussrechnung nicht weiter. War das als Wohnung angebotene Mietobjekt zur Unterbringung von Menschen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht geeignet, dann hilft auch die schönste Renovierung nicht weiter.

In all diesen Fällen müssen Sie sich mit der erbrachten Leistung und den Argumenten des Schuldners sorgfältig auseinandersetzen. Sie können sich auf ein gerichtliches Verfahren – nicht lediglich ein Mahnverfahren – einstellen.

Die gerichtliche Auseinandersetzung lässt sich nur sehr selten vermeiden, nämlich dann, wenn dem Schuldner nachgewiesen wird, dass z. B. die Einrede der Verjährung nicht greift.

Bitte gehen Sie davon aus, dass Maßnahmen im peripheren Bereich, wie z. B. die Androhung und Einschaltung von Inkassobüros nicht weiterhilft. Eine fragwürdige Forderung wird durch die Einschaltung eines Inkassobüros nicht werthaltiger.

Die Einschaltung von Inkassobüros ist dann sinnvoll, wenn Sie im Bereich des Versandhandels, des Internethandels oder sonst im Bereich der Massengeschäfte tätig sind.

Nach unserer Erfahrung werden Forderungsausfälle im Bereich der KMU durch die Einschaltung von Inkassobüros nicht verringert.

Wenn Sie individuelle Leistungen anbieten und individuelle Verträge abschließen, dann werden Sie sich mit den Einwänden des Vertragspartners auch individuell auseinandersetzen müssen.

Nach unserem Bürgerlichen Recht hat derjenige, der sich eines Anspruches berüht, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für diesen Anspruch nachzuweisen. Der Nachweis hat im Streitfall zu erfolgen nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Es liegt natürlich bei Ihnen, ob Sie die Auseinandersetzung mit dem Schuldner selbst führen wollen mit der Hoffnung, dass der Schuldner zur Einsicht kommt. In aller Regel kommt der Schuldner gerade nicht zur Einsicht und es geht nur weitere Zeit ins Land, es wachsen die Verärgerung und der bereits erwähnte „dicke Hals“. Möglicherweise ist es zielführender und weniger stressig, wenn Sie rechtzeitig zum Anwalt gehen.

II.

Die Zahlungsmoral bei uns ist so schlecht nicht. Die meisten Rechnungen werden bezahlt und etwaige Unklarheiten können zwischen den Beteiligten persönlich oder telefonisch geklärt werden.

Zahlt der Schuldner allerdings nicht, dann bleibt dem Gläubiger nur der Rechtsweg.

Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen können zeit- und kostenaufwendig werden. Die Höhe der Kosten

hängt ab von der Höhe des Gegenstandswertes und z. B. von der Frage, ob Sachverständige hinzugezogen werden müssen.

Wenn solche Verfahren in die Berufung gehen, reichen zwei Jahre für die Verfahrensdauer oft nicht aus. Die Kosten des Rechtsstreits – ohne Sachverständigenkosten – verändern sich bei einem Gegenstandswert von € 30.000,00 von ca. € 4.500,00 für eine Instanz auf ca. € 9.000,00 für zwei Instanzen (eigene Anwaltskosten + Gerichtskosten).

Aber irgendwann ist jedes Gerichtsverfahren beendet und Sie haben endlich den Titel. Das war es aber auch schon. Die Justiz verhilft Ihnen zu Ihrem Recht, aber nicht zu Ihrem Geld. Das Insolvenzrisiko des Schuldners bleibt beim Gläubiger.

Die Zwangsvollstreckung war in der Vergangenheit oft erfolglos. Sie begann mit einem Pfändungsauftrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher führte einen Pfändungsversuch durch, der zuvor dem Schuldner angekündigt wurde. Nach einem erfolglosen Pfändungsversuch konnte der Gläubiger beantragen, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) zu laden. Der Schuldner hatte dann ein Verzeichnis mit seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erstellen. Er war allerdings nicht verpflichtet, z. B. die angegebenen Kontenstände durch Vorlage von Kontoauszügen oder die angegebenen Versicherungen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Auch wenn die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbewehrt war, so ergab sich doch für den Schuldner eine gewisse Verlockung, die Auskünfte nicht richtig und/oder nicht vollständig zu erteilen.

Zwischen dem ersten Pfändungsversuch durch den Gerichtsvollzieher und dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der z. B. wegen Krankheit oder Urlaub verschoben werden konnte, lagen in der Regel mehrere Wochen. Diese Zeitspanne wurde gelegentlich genutzt, um Einkommen oder Vermögen zu verschleiern.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung 29. Juli 2009 verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt sind Schuldner zur Vorlage einer Vermögensauskunft an den Gerichtsvollzieher ohne vorherigen erfolglosen Versuch einer Sachpfändung verpflichtet. Zudem wurde das Verfahren der Vermögensauskunft sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert.

Die Gerichtsvollzieher haben die Befugnis, auch von Dritten Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldnern einzuholen. Sie können Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherungen, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt zu den Arbeitsverhältnissen, Konten, Depots oder Kraftfahrzeugen eines Schuldners anfordern, wenn der Schuldner die verlangte Vermögensauskunft nicht oder fristgerecht abgibt oder nach dem Inhalt seiner Auskunft nicht zu erwarten ist, dass die Forderung des Gläubigers vollständig befriedigt wird.

Diese Gesetzesänderung ist natürlich „transparent, einfach und bürgernah“ wie alle Gesetzesänderungen der letzten Jahrzehnte. Diese Gesetzesänderung führt aber in der Sache tatsächlich zu einer deutlich stärkeren Position des Gläubigers als zuvor. Der Gerichtsvollzieher kann mit der Einholung der Fremdauskünfte beauftragt werden und der Schuldner hat dann keine Zeit (mehr), die Auskünfte zu verzögern oder zu manipulieren.

Um das Zwangsvollstreckungsverfahren weiter zu vereinheitlichen, sieht das Zwangsvollstreckungsänderungsgesetz vor, einen Formularzwang einzuführen. Nach § 753 nF ZPO wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Formulare für den Auftrag der Zwangsvollstreckung einzuführen.

Die zu den Formularentwürfen für den Vollstreckungsauftrag eingegangenen Stellungnahme der Landesjustizverwaltungen, der betroffenen Ressorts sowie der in der Praxis betroffenen Fachkreise und Verbände werden derzeit ausgewertet. Ein Zeitpunkt für den Erlass der Rechtsverordnung lässt sich noch nicht angeben.

III.

Der Gläubiger ist in der Regel an den rechtlichen Einzelheiten und Besonderheiten seines Anspruchs nicht interessiert, sondern an einem möglichst schnellen Zahlungseingang.

Dies ist verständlich, aber im Interesse einer objektiven Betrachtungsweise sollten die nachfolgenden Umstände berücksichtigt werden:

- Der säumige Schuldner bezahlt nicht, weil er den Anspruch ganz oder teilweise bestreitet, weil er nicht über ausreichende Mittel verfügt oder weil er sich in betrügerischer Weise seinen Verpflichtungen entziehen will.
- In allen Fällen führt es lediglich zu einer Verzögerung, wenn ein Inkassobüro eingeschaltet oder ein Anwalt nur mit dem Aufsetzen eines Mahnschreibens beauftragt wird. Erfahrungsgemäß lassen sich Schuldner durch derartige Maßnahmen nur höchst selten beeinflussen.
- Wird der Anspruch in der Sache ganz oder teilweise bestritten, dann muss dieser Anspruch in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden.
- Ist der Schuldner zahlungsunfähig, dann kann möglicherweise die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Gegen den betrügerischen Schuldner kann gelegentlich die Erstattung einer Strafanzeige helfen.

In all diesen Fällen und in der nachfolgenden Zwangsvollstreckung werden Sie ohne anwaltliche Unterstützung kaum das gewünschte Ergebnis erzielen.

Ich habe es jedenfalls in meiner langjährigen Praxis noch nie erlebt, dass ein Gläubiger aus dem Bereich der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) – ohne anwaltliche Unterstützung – einen vom Schuldner ernsthaft bestrittenen Anspruch titulieren ließ und anschließend erfolgreich daraus vollstreckt hätte.

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

gez. Peter Goller
Rechtsanwalt